

Jahrgang 47/2020

Mittwoch, den 03.06.2020

Nr. 35

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

125. Bekanntmachung
Verlust Dienstausweis 2

Kreisstadt Bergheim

126. Bekanntmachung 3-8
der Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 89 Abs. 1 der Bauordnung
Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) (Gestaltungssatzung) für den Geltungsbereich
des Bebauungsplanes Nr. 218.2 / Ahe ‚An der Kapelle - 2‘ vom 28.05.2020
127. Bekanntmachung 9-14
zum Bebauungsplan Nr. 286/Thorr ‚Zum Römerpark‘ über die Aufhebung des
Aufstellungsbeschlusses vom 23.09.2019 und über die Aufstellung gemäß § 2 (1)
BauGB sowie über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und die
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 (2) BauGB
128. Bekanntmachung 15-18
Wahl zum Integrationsrat der Kreisstadt Bergheim

Pulheim

129. Bekanntmachung 19-20
Die 42. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Pulheim findet
statt am Dienstag, dem 09.06.2020 um 18:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses,
Alte Kölner Straße 26, Pulheim.

Bergheim, 26.05.2020

Rhein-Erft-Kreis

Der Landrat

Der Dienstausweis Nr. 2685 von Frau Pia Krämer, ausgestellt vom Landrat des Rhein-Erft-Kreises, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch dieses Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Rhein-Erft-Kreises in 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, Amt für Personalmanagement, zuzuleiten.

Öffentliche Bekanntmachung
der Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 89 Abs. 1 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) (Gestaltungssatzung) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 218.2 / Ahe „An der Kapelle - 2“ vom 28.05.2020

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 89 Abs.1 der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2018, in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. August 2018 und 01. Januar 2019 (GV NRW. 2018 S. 421), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Kreisstadt Bergheim in seiner Sitzung am 10.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Bebauungsplan Nr. 218.2 / Ahe „An der Kapelle – 2“.

Die genaue Abgrenzung des örtlichen Geltungsbereiches ist dem als Anlage beigefügten Gestaltungsplan zu entnehmen.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus textlichen und zeichnerischen Vorschriften (Gestaltungsplan).

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung ist auf alle baulichen Anlagen, nicht überbauten Grundstücksflächen, Einfriedigungen und Standplätze für bewegliche Abfallbehälter anzuwenden.

§ 4 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

§ 4.1 Fassaden

Für die Fassadengestaltung sind folgende Materialien zulässig:

- Putz in einheitlichem Farbton
- unglasierte Ziegel in einheitlichem Farbton
- Kalksandstein in einheitlichem Farbton
- Holz

Andere Materialien sind ausgeschlossen.

Die Fassaden bei Doppelhäusern sind aus einheitlichen Materialien auszuführen.

Eine Gliederung der Fassaden durch Materialien und Farben ist zulässig.

Ausnahme:

In der Detailgestaltung kann bei untergeordneten Bauteilen (z.B. Sockel, Brüstungen, Pfeiler usw.) von den zulässigen Materialien abgewichen werden.

Mit Ausnahme von Nebengebäuden sind Holzhäuser in Blockverbindung unzulässig.

§ 4.2 Dächer

§ 4.2.1 Dachform

Aus städtebaulich gestalterischen Gründen (gem. § 89 (1) Nr. 1 BauO NRW) sind auf den am südöstlichen Rand des Geltungsbereichs liegenden bebaubaren Grundstücken nur geneigte Dächer mit einer Dachneigung von mehr als 28 Grad zulässig. Auf Nebengebäuden, wie z.B. Garagen, Carports, Garten- und Gerätehäuschen etc., ist diese Regelung nicht anzuwenden.

Im übrigen Geltungsbereich dieser Satzung werden hinsichtlich der Dachform und Dachneigung keine Festsetzungen getroffen.

§ 4.2.2 Dacheindeckung

Für die Dachdeckung sind bei geneigten Dächern folgende Materialien zulässig:

- Tonziegel,
- Betonpfannen,
- Natur- und Kunstschiefer,
- begrünte Dächer

Andere Materialien sind ausgeschlossen.

Flachdächer (Dachneigung 0-6 Grad) sind zu begrünen (siehe Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan 218.2/Ahe, Punkt 8.4).

Anlagen zur alternativen Energiegewinnung, wie z.B. Sonnenkollektoren und Solarzellen, sind zulässig.

§ 4.2.3 Dachaufbauten, Dacheinschnitte

Die Summe der Dachaufbauten, Dacheinschnitte oder Dachflächenfenster darf 50% der zugehörigen Fassadenlänge nicht überschreiten.

Der Mindestabstand zu den Giebelwänden beträgt 1,25 m.

Der Mindestabstand zwischen Dachaufbauten beträgt 1,00 m

Zwerchhäuser

Zu den Dachaufbauten zählen auch Zwerchhäuser, deren Vorderseite die Traufe unterbricht. Die Breite der Zwerchhäuser darf maximal 1/3 der Trauflänge der jeweiligen Gebäudeseite entsprechen.

Dachaufbauten sind grundsätzlich nur in horizontaler Ebene, d.h. nicht übereinander, zulässig. Sie dürfen nicht in das obere Viertel der Dachfläche reichen.

§ 5 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur in einer Größe von max. 0,25 m² an der Stätte der Leistung zulässig.

§ 6 Standplätze für Abfallbehälter

Im Vorgarten sind Standorte für Abfallbehälter mit heimischen Pflanzen und Sträuchern einzugrünen, so dass sie von öffentlichen Flächen aus nicht einsehbar sind, oder in Schränken unterzubringen.

§ 7 Gestaltung der Freiflächen

§ 7.1 Vorgärten

Mindestens 50% der Vorgartenfläche ist zu bepflanzen.

Falls im Bereich der Mehrfamilienhäuser (mit mehr als 2 Wohneinheiten) notwendige Stellplätze im Vorgartenbereich errichtet werden, sind ausnahmsweise mindestens 25% der Vorgartenfläche zu begrünen sowie mindestens 2 kleinkronige Laubbäume (z.B. Kugelahorn o.ä.) im Bereich der Vorgartenfläche zu pflanzen.

Hinweis: Vorgärten sind im Gestaltungsplan definiert. Sollte der Baukörper nicht unmittelbar an der straßenseitigen Baugrenze errichtet werden, so erweitert sich die Vorgartenfläche bis zum Baukörper.

§ 7.2 Stellplätze

Nicht überdachte Stellplätze und Zufahrten sind in wasserdurchlässigen Materialien, Rasengittersteinen, versickerungsfähigem Pflaster oder Fugensteinen zu befestigen.

§ 7.3 Einfriedungen

§ 7.3.1 Vorgarteneinfriedung

Einfriedungen von Vorgärten sind nur bis zu 1,0 m über der angrenzenden Verkehrsfläche zulässig. Ausgenommen sind die Bereiche, in denen im Bebauungsplan Nr. 218.2/Ahe andere Festsetzungen getroffen wurden (z.B. Sichtdreiecke).

§ 7.3.2 Hausgarteneinfriedung

Einfriedungen von Hausgärten sind nur zulässig in Form von:

- lebenden Hecken bis 2,0 m über dem Gelände
- Sockelmauern bis zu einer Höhe von maximal 0,25 m über dem Gelände
- Maschendrahtzäune an Holz- oder Eisenpfählen und Stabgitterzäune bis zu einer Höhe von maximal 2,0 m über dem Gelände.

Die vorgenannten baulichen Anlagen sind auch innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Pflanzgebotsflächen zulässig.

Ausnahme für Hausgarteneinfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen:

Bei Hausgarteneinfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen sind außerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Pflanzgebotsflächen folgende Einfriedungen zusätzlich zulässig:

- Einfriedungen in Form von Sichtschutzmauern und Holzschutzwänden bis zu einer Höhe von 2,0 m über dem Gelände.

Bei Höhen von mehr als 1,0 m über dem Gelände sind diese jedoch mind. 1,0 m von der Verkehrsfläche zurückzusetzen. Die Fläche zwischen der Verkehrsfläche und der Einfriedung ist zu begrünen.

§ 7.3.3 Sichtschutz

Zwischen Doppelhaushälften, im Verlauf der gemeinsamen Grundstücksgrenze, sind Mauern und Sichtschutzwände aus Holz bis zu einer maximalen Höhe von 2,0 m über dem Gelände zulässig. Diese dürfen die gartenseitige Baugrenze um bis zu 3,0 m überschreiten.

§ 7.3.4 Einfriedung Entwässerungsgraben

Aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht ist beim Entwässerungsgraben eine bis zu 2,0 m hohen Einfriedung, gemessen ab der Geländeoberfläche, zulässig.

§ 8 Befreiungen

Befreiungen von den vorstehenden Bestimmungen dürfen nur erteilt werden, wenn die Zielsetzung dieser Satzung nicht gefährdet wird und die Abweichung im Ortsbild keinen Fremdkörper darstellt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig i.S. d. § 86 BauO NRW 2018.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kreisstadt Bergheim, den 28.05.2020

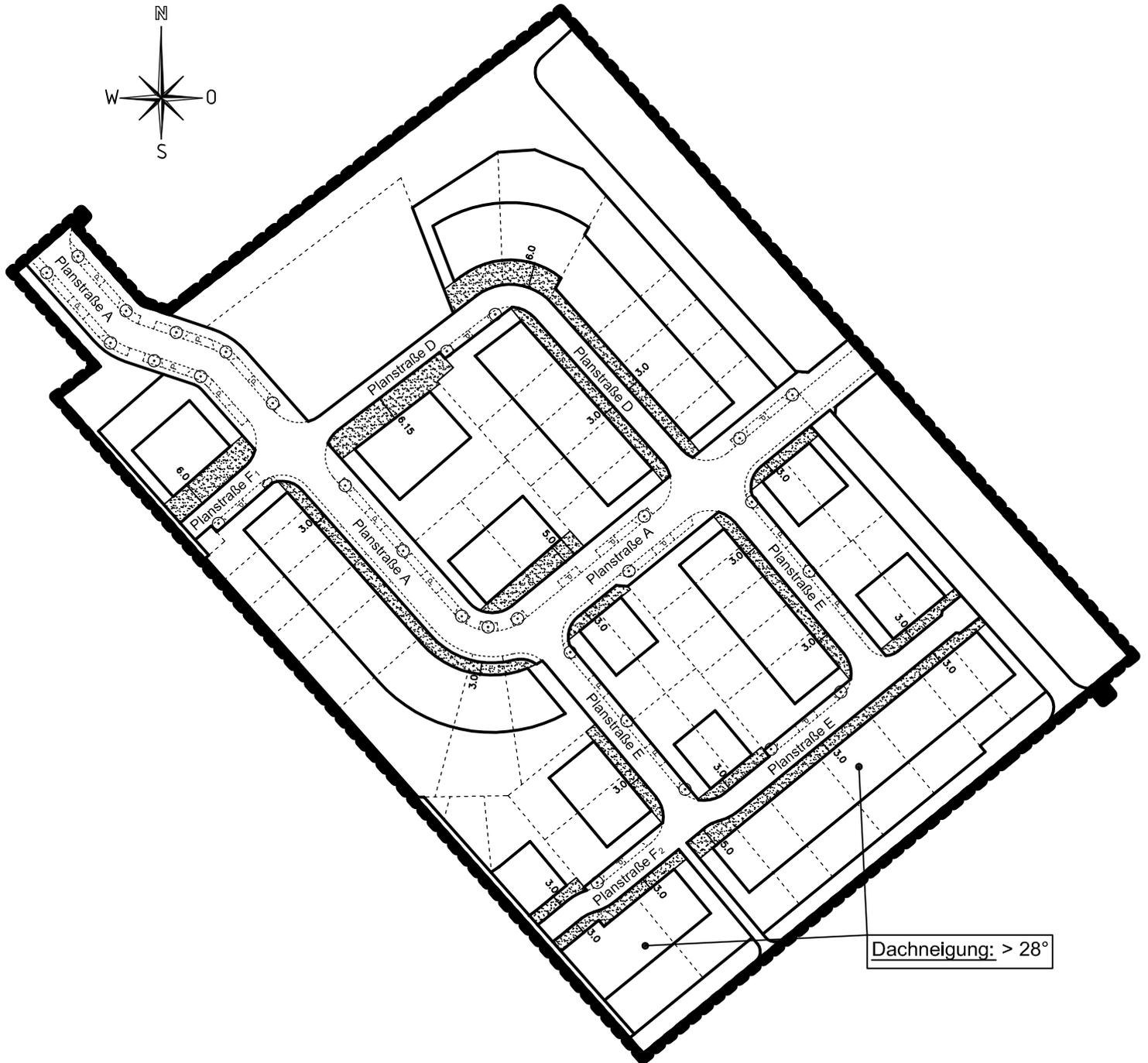
Volker Mießeler
Der Bürgermeister

Gestaltungsplan

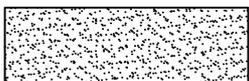
7 ohne Maßstab

Bestandteil der Satzung über örtliche Bauvorschriften
(Gestaltungssatzung)

für den Bebauungsplan Nr. 218.2 / Ahe "An der Kapelle - 2"



ERLÄUTERUNGEN



Vorgärten



Geltungsbereichsgrenze

Möglichkeiten der Einsichtnahme

Der wesentliche Teil der Unterlagen, d.h. die Gestaltungssatzung, kann dauerhaft im Internet eingesehen werden unter:

<https://www.o-sp.de/bergheim/plan/uebersicht.php?L1=13&pid=28408>

Da aufgrund der aktuellen Schließung des Rathauses für den Besucherverkehr eine Einsicht im Rahmen der gewohnten Gegebenheiten zurzeit nicht möglich ist, möchten wir Sie bitten, für eine Einsicht der gesamten Unterlagen der o. g. Gestaltungssatzung bei der Kreisstadt Bergheim, Altes Rathaus, 1. Etage, Abt. Planung und Umwelt, Bethlehemer Str. 9–11, 50126 Bergheim, **telefonisch** bei Hr. Dieckmann (02271 89 633) oder Fr. Fabisch (02271 89 157) einen Termin zu vereinbaren.

Über den Inhalt der o. g. Satzung sowie der Anlagen und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsverordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zzt. geltenden Fassung, wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 28.05.2020

Volker Mießeler
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
zum Bebauungsplan Nr. 286/Thorr „Zum Römerpark“
über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 23.09.2019 und
über die Aufstellung gemäß § 2 (1) BauGB
sowie über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 18.05.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Beschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim vom 23.09.2019 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 286/Thorr „Zum Römerpark“ wird aufgehoben.

Plangeltungsbereich: Der Plangeltungsbereich wird durch den beigefügten Übersichtsplan (siehe Anlage 1) näher bestimmt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 286/Thorr „Zum Römerpark“ wird gem. § 2 (1) BauGB beschlossen.

Plangeltungsbereich: Der Plangeltungsbereich wird durch den beigefügten Übersichtsplan (siehe Anlage 2) näher bestimmt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.“

Die vorstehenden Beschlüsse des Rates der Kreisstadt Bergheim werden hiermit gem. § 2 (1) BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) – in der zzt. geltenden Fassung – in Verbindung mit § 25 der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim vom 28.08.1996 – in der zzt. geltenden Fassung – öffentlich bekannt gemacht.

Planungsziel: Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer Wohnbebauung mit Kita zu schaffen.

Öffentliche Bekanntmachung
zum Bebauungsplan Nr. 286/Thorr „Zum Römerpark“
über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden
und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Der Ausschuss für Planung und Umwelt der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 14.05.2020 die öffentliche Auslegung des o. g. Bebauungsplans gem. § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB beschlossen. Von einer erneuten Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB wird im Zusammenhang mit der Fassung eines neuen Aufstellungsbeschlusses abgesehen.

Zum Bebauungsplan Nr. 286/Thorr „Zum Römerpark“ sind umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen zu folgenden Schutzgütern verfügbar:

Schutzgut	Verfügbare umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen	Art der Information/Urheber
Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung	- Angaben zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere zu möglichen Lärmimmissionen (während des Baubetriebes), - Darstellung der geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	- Umweltbericht, Landschaftsarchitekt Sven Berkey vom 10.2.2020
	- Angaben zu den Auswirkungen der derzeitigen und zukünftigen Lärmsituation durch motorisierten Verkehr (BAB 61 und L 276) - Planerische Maßnahmen zum Lärmschutz - Aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen - Bauliche Maßnahmen zum Schallschutz (Lärmschutzwand und -wand)	- Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Stefan Kadansky-Sommer vom Februar 2020

	- Angaben zu Kampfmittelfunden	- Bezirksregierung DüsseldorfDezernat 22.5 – Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 8.10.2019
	- Hinweise zum Verkehrsaufkommen durch die Neubebauung	- Verkehrsuntersuchung, Ingenieurgruppe IVV vom 3.7.2019
	- Hinweise zum passiven oder aktiven Lärmschutz	- Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 24.10.2019
	- Hinweise auf notwendige Netzanpassungen (Versorgung mit Elektrizität, Wasser und Gas)	- Westnetz GmbH vom 25.10.2019
	- Angaben zu Geruchsemissionen der Tierhaltung	- Geruchsabschätzung, Deutz Consult vom 17.1.2020
	- Hinweise zu Feuerlöschmaßnahmen, Aufstellflächen für die Feuerwehr und Löschwasserversorgung	- Kreisstadt Bergheim, FB 4.3 – Feuerwehr, RettungsdienstBrandschutzdienstste lle vom 17.10.2019
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	- Angaben zu den Auswirkungen durch den Verlust und Erhalt von Biotoptypen und Lebensräumen	- Umweltbericht, Landschaftsarchitekt Sven Berkey vom 10.2.2020
	- Informationen zur faunistischen Bestandsaufnahme - Angaben zu den Auswirkungen bei Umsetzung der Bauleitplanung auf die Fauna, insbesondere zu den Bodenbrütern (Feldlerche, Bluthänfling) - Darstellung der geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie CEF- Maßnahmen - Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz - Angaben zu Schutz- und Sicherungsmaßnahmen - Ergebnisse und Hinweise zur erfolgten Artenschutzrechtlichen Prüfung	- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Landschaftsarchitekt Sven Berkey vom 10.2.2020
	- Hinweise zu Wertigkeiten landwirtschaftlicher Flächen und menschlicher Daseinsvorsorge	- Landwirtschaftskammer NRW vom 14.10.2019
	- Hinweise auf die Berücksichtigung der Versorgungsleitungstrassen bei Baum- und Strauchpflanzungen	- Westnetz GmbH vom 25.10.2019
- Fläche	- Informationen zum Umfang / zur Gestaltung zukünftig nicht versiegelter Flächen	- Rhein-Erft-Kreis, Amt für Kreisentwicklung und Ökologie vom 8.11.2019
- Boden	- Hinweise zur Versickerung von Niederschlagswasser	- Rhein-Erft-Kreis, Amt für Kreisentwicklung und Ökologie vom 8.11.2019
	- Angaben zum Boden und zu den Baugrundverhältnissen sowie zum organoleptischen Befund	- Orientierende altlasten- und baugrundtechnische Untersuchung Dr. Tillmanns und Partner GmbH vom

	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise zu schutzwürdigen Böden - Hinweise zu Anhaltspunkten auf das Vorhandensein von Bodendenkmälern und auf die Notwendigkeit einer Prospektion der Fläche - Hinweise auf den Umgang mit zufällig aufgedeckten Bodendenkmälern - Angaben zum Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter - Angaben zu Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen 	<ul style="list-style-type: none"> - Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Landschaftsarchitekt Sven Berkey vom 10.2.2020
	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise zu schutzwürdigen Böden - Hinweise zum Baugrund - Hinweise zu Grundwasserverhältnissen 	<ul style="list-style-type: none"> - RWE Power AG vom 9.10.2019
	<ul style="list-style-type: none"> - Angaben zu vorhandenen Bodendenkmälern - Hinweise auf mögliche weitere Bodendenkmäler innerhalb des Plangebietes und auf den Umgang mit archäologischen Funden 	<ul style="list-style-type: none"> - Aktenvermerk Nr. 06 Boris Enning, Architekt BDA Stadtplaner vom 4.3.2020 - Zwischenbericht LVR, Amt für Bodendenkmalpflege vom 31.10.2019 - Schreiben LVR, Amt für Bodendenkmalpflege vom 17.2.2020
	<ul style="list-style-type: none"> - Angaben zu Kampfmittelfunden - Hinweise auf mögliche weitere Kampfmittelfunde 	<ul style="list-style-type: none"> - Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 22.5 – Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 8.10.2019
	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise zu möglichen Auswirkungen aufgrund von bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen und damit verbundenen Änderungen des Grundwasserflurabstandes 	<ul style="list-style-type: none"> - Erftverband Bergheim vom 29.10.2019
- Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Angaben zur Versickerungsfähigkeit von Regenwasser - Hinweise zu durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlebergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen und möglichen Änderungen der Grundwasserflurabstände - Angaben zur Wasserschutzzone - Hinweise zur Niederschlagsentwässerung 	<ul style="list-style-type: none"> - Versickerungstechnische Untersuchung Dr. Tillmanns und Partner GmbH vom 2.5.2018 - Orientierende altlasten- und baugrundtechnische Untersuchung Dr. Tillmanns und Partner GmbH vom 2.11.2018
	<ul style="list-style-type: none"> - Darstellung der geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> - Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Landschaftsarchitekt Sven Berkey vom 10.2.2020
	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweis auf eine mögliche Festsetzung, um den Ausschluss von unbeschichteten Metaldächern zu gewährleisten - Angaben zum sachgerechten Umgang mit Regen- und Abwasser 	<ul style="list-style-type: none"> - Rhein-Erft-Kreis, Amt für Kreisentwicklung und Ökologie vom 8.11.2019

	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise zu wasserrechtlichen Schutzausweisungen - Angaben zu den Auswirkungen auf Oberflächen- und Grundwasser aufgrund der Neuversiegelung - 	<ul style="list-style-type: none"> - Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Landschaftsarchitekt Sven Berkey vom 10.2.2020
	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise zur Grundwasserabsenkung, Sumpfungsmassnahmen und Wiederanstieg 	<ul style="list-style-type: none"> - Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 – Bergbau und Energie vom 17.10.2019
Luft und Klima	<ul style="list-style-type: none"> - Angaben zu möglichen Beeinträchtigungen der lokalklimatischen Bestandssituation durch den Verlust von klimawirksamen Freiflächen - Angaben zur Wärmebelastung - Darstellung der geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> - Umweltbericht, Landschaftsarchitekt Sven Berkey vom 10.2.2020
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Angaben zu den Auswirkungen durch die Planung auf das Landschafts- und Ortsbild 	<ul style="list-style-type: none"> - Umweltbericht, Landschaftsarchitekt Sven Berkey vom 10.2.2020
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Angaben zu vorhandenen Bau- und Naturdenkmälern - Hinweise zum historischen Kulturlandschaftsbereich 	<ul style="list-style-type: none"> - LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland vom 22.10.2019
	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise auf historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente/Bestandteile des landschaftlichen kulturellen Erbes 	<ul style="list-style-type: none"> - LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege, Fachbereich Regionale Kulturarbeit vom 22.10.2019

Der Entwurf des o. g. Bebauungsplans (Planzeichnung, Begründung und Fachbeiträge) liegt in der Zeit vom

11.06.2020 bis einschließlich 13.07.2020

während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8:00 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr, donnerstags von 8:00 bis 12:30 Uhr und von 13:30 bis 17:45 Uhr, freitags von 8:00 bis 12:30 Uhr) zur Einsicht bereit.

Aufgrund der aktuellen Lage, verursacht durch die Covid-19 Pandemie und der damit verbundenen eingeschränkten Zugänglichkeit des Rathauses für den Besucherverkehr, ist eine Öffentliche Auslegung der Unterlagen nicht in gewohnter Weise möglich. Daher besteht die Möglichkeit, die Unterlagen **nach telefonischer Terminvereinbarung** unter folgender Adresse einzusehen:

**Kreisstadt Bergheim
Bethleheimer Str. 9-11
50126 Bergheim**

Bei einem vereinbarten Termin besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planungen mit sachkundigen Vertretern der Stadtverwaltung. Dieser kann während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8:00 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr, donnerstags von 8:00 bis 12:30 Uhr und von 13:30 bis 17:45 Uhr, freitags von 8:00 bis 12:30 Uhr) bei Herr Poiré (Tel. 02271-89 341 / michel.poire@bergheim.de) vereinbart werden.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung, einschließlich der auszulegenden Unterlagen können gem. § 4a Abs. 4 BauGB während des genannten Zeitraums auch im Internet abgerufen werden.

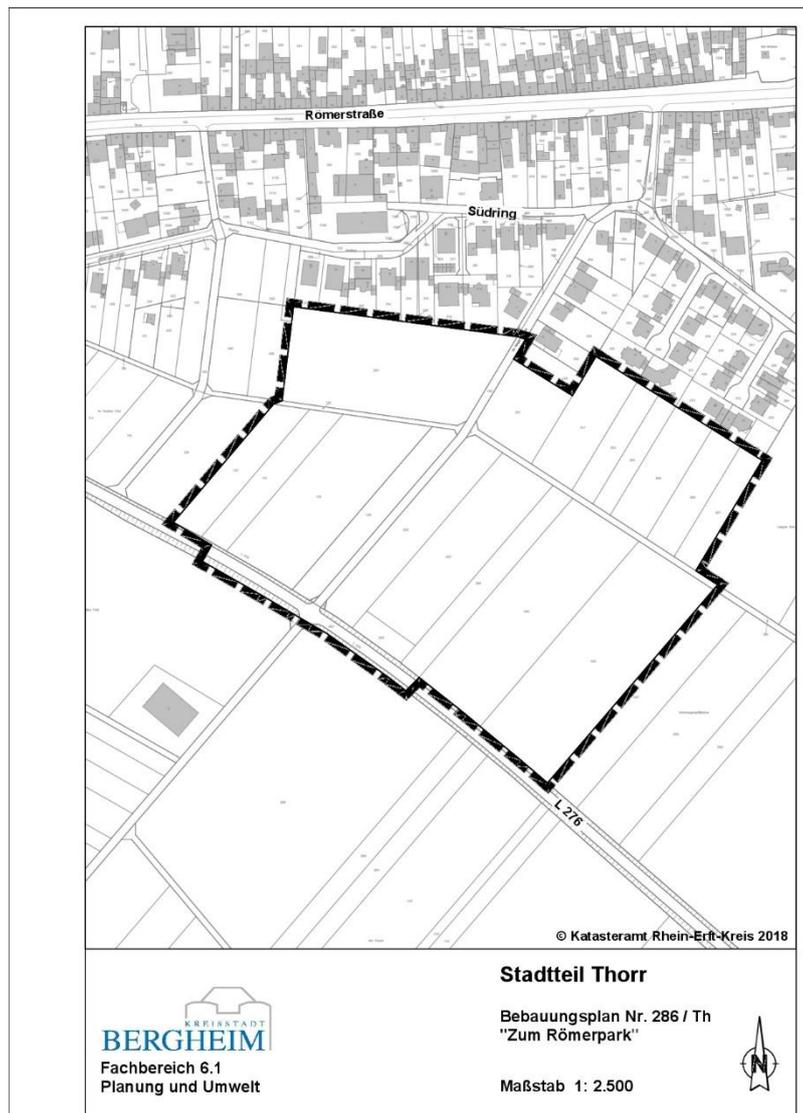
<https://www.o-sp.de/bergheim/plan/beteiligung.php>
(www.bergheim.de – Stadtentwicklung - Stadtplanung - aktuelle öffentliche Beteiligungen)

Während der öffentlichen Auslegung des o. g. Bebauungsplans können Stellungnahmen insbesondere schriftlich, telefonisch zur Niederschrift, per E-Mail oder mittels Internet-Formular bei der Kreisstadt Bergheim über folgende Wege vorgebracht werden:

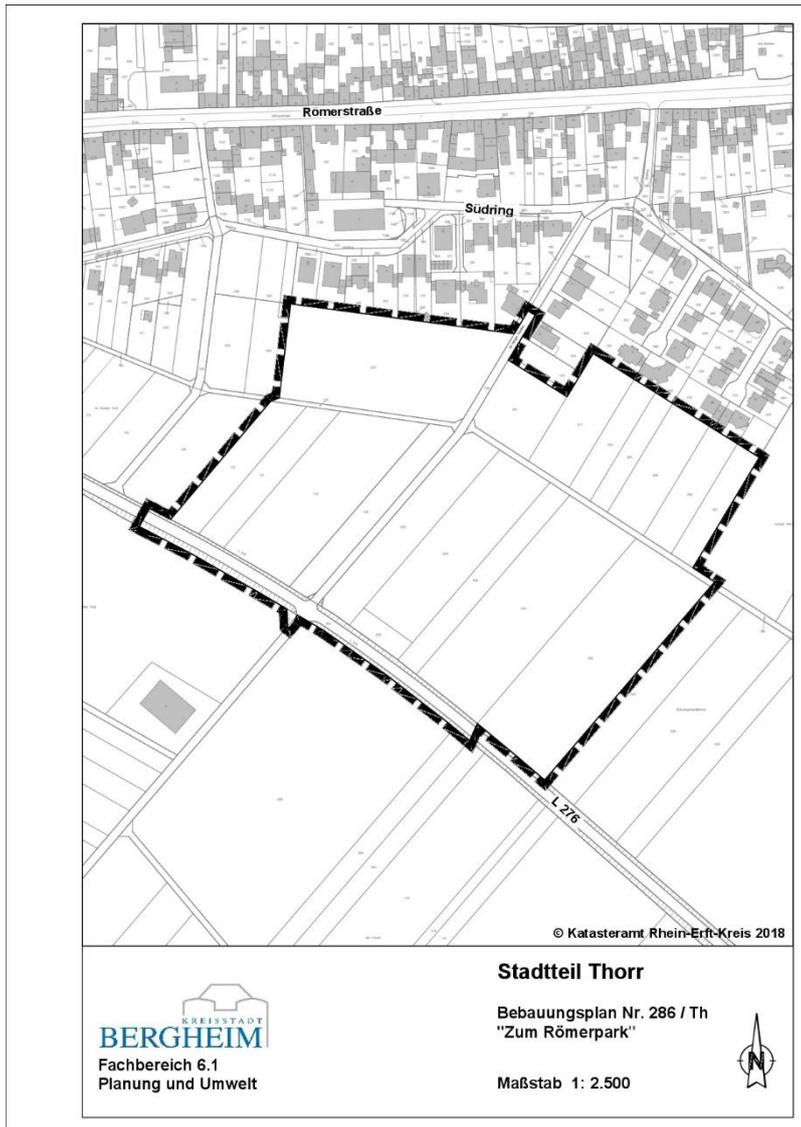
Abteilung 6.1 Planung und Umwelt, Bethlehemer Str. 9–11, 50126 Bergheim, Hr. Poiré 02271 89 341, stadtplanung@bergheim.de oder digital unter www.bergheim.de.

Über die Stellungnahmen entscheidet der Rat der Kreisstadt Bergheim.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o. g. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.



Anlage 1



Anlage 2

Bergheim, den 28.05.2020

Volker Mießler
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Wahl zum Integrationsrat der Kreisstadt Bergheim

1. Wahltermin

Gem. § 27 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV.NRW. S. 218b, ber. S. 304a) sind Gemeinden mit mindestens 5.000 ausländischen Einwohnern verpflichtet, einen Integrationsrat zu bilden. Dieser wird gem. § 27 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der Wahlperiode des Rates nach Listen- und Einzelbewerbern am Tag der Kommunalwahl, also am **Sonntag, 13.09.2020**, gewählt.

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Hiermit fordere ich **bis zum 16.07.2020 – 18.00 Uhr** zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Integrationsrat in der Kreisstadt Bergheim am Sonntag, 13.09.2020, auf. Die notwendigen Vordrucke können ab sofort beim Wahlleiter der Kreisstadt Bergheim, Rathaus, Bethlehemmer Str. 9-11, Raum 0.02 und Raum 2.25 während der allgemeinen Dienststunden kostenlos nach vorheriger Terminabsprache abgeholt werden.

Die Vordrucke können auch als PDF-Datei unter wahlen@bergheim.de angefordert werden.

Auf die Bestimmungen des § 27 der Gemeindeordnung NRW, der §§ 15 bis 17 des Kommunalwahlgesetzes NRW und der §§ 24 bis 26 und 31 Kommunalwahlordnung NRW i. V. m. § 10 der Wahlordnung für die Integrationsratswahl weise ich hin. Sie gelten mit folgender Maßgabe:

- a) Wählbar sind alle Wahlberechtigten sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Kreisstadt Bergheim, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- b) Wahlvorschläge als Listenvorschläge oder als Einzelbewerber können von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden.
- c) Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Wahlberechtigt ist gem. § 27 Abs. 3 GO, wer

- a) nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG ist,
- b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
- c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
- d) die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 Staatsangehörigkeitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag 16 Jahre alt sein, sich seit mindestens einem Jahr rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten und mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in Bergheim ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, haben.

Der unter 1 c) und 1 d) genannte Personenkreis wird nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Diese müssen bis zum 12. Tage vor der Wahl einen Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis stellen. Der Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit muss vom/von der Antragsteller/in erbracht werden.

Der Besitz eines Aufenthaltstitels in Form einer Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis, Dauer-
aufenthaltserlaubnis-EU sowie einer Freizügigkeitsbescheinigung gilt regelmäßig als Nachweis des
rechtmäßigen Aufenthaltes. § 101 des Aufenthaltsgesetzes gilt entsprechend; wahlberechtigt sind dem-
zufolge auch Personen mit einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis oder einer Aufenthaltsberechtigung.

Nicht wahlberechtigt sind Ausländerinnen und Ausländer,

- auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Abs. 2 Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet
oder
- die Asylbewerberinnen bzw. Asylbewerber sind.

Darüber hinaus gilt § 8 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend.

Als Bewerberin oder Bewerber in einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt wer-
den, wer für eine Wählergruppe auftritt und in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahl-
gebiet (Kreisstadt Bergheim) hierzu gewählt worden ist, die nach Bekanntgabe dieser Wahlausschrei-
bung erfolgte. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Wählergruppe ihre Be-
werberinnen oder Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Die Bewerberinnen bzw. Bewerber und die Vertreterinnen bzw. Vertreter für die Vertreterversammlun-
gen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Be-
werberinnen/Bewerber auf dem Listenvorschlag und für die Bestimmung der Ersatzbewerberin-
nen/Ersatzbewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tag des Zusammentritts der Versammlung im
Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreterin/Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des
Zusammentritts der zur Wahl der Vertreterinnen/Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet
wahlberechtigt ist.

Das Ergebnis der Bewerberinnen-/Bewerberwahl ist endgültig, es sei denn, dass die in einer Satzung der
Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle Einspruch erhebt. Das Wahlverfahren ist daraufhin nach Maß-
gabe des Einspruchs zu wiederholen.

Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen/Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberu-
fung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- und Vertreterinnen-/Vertreterversammlung sowie über das
Verfahren für die Wahl der Bewerberinnen/Bewerber können die Wählergruppen durch eine Satzung
regeln.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen/Bewerber mit Angaben über Ort
und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreterin-
nen/Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzu-
reichen. Hierbei hat die/der Leiterin/Leiter der Versammlung und zwei von dieser/-m bestimmten Teil-
nehmerinnen/Teilnehmern gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der
Bewerberinnen/Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Die Versicherung an Eides statt hat sich auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge
der Bewerberinnen/Bewerber und die Bestimmung einer/eines Bewerberin/Bewerbers als Ersatz für ei-
ne/einen andere/-n Bewerberin/Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

**Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis
zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvor-
schlages.**

Der Wahlvorschlag ist auf Formblättern nach amtlichem Muster einzureichen, die beim Wahlleiter erhältlich sind. Er muss enthalten:

- 1) den Namen der Wählergruppe bzw. der/des Einzelbewerberin/-bewerbers, die/der den Wahlvorschlag einreicht, Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen/-bewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
- 2) Familienname, die Vornamen, Staatsangehörigkeit, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnung und Wohnort, E-Mail-Adresse oder Postfach der Bewerberinnen/Bewerber, bei Beamten oder Angestellten nach § 13 Abs. 1 oder 6 des Kommunalwahlgesetzes sind auch der Arbeitgeber/Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie/er angestellt ist, anzugeben.
- 3) Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters enthalten.
- 4) Auf Listenwahlvorschlägen kann vorgesehen werden, dass eine/ein Bewerberin/Bewerber unbeschadet der Reihenfolge im übrigen Ersatzperson für eine/einen andere/-n auf dem Listenvorschlag sein soll. Soll eine/ein Bewerberin/Bewerber Ersatzperson für eine/einen andere/-n Bewerberin/Bewerber sein, so muss der Listenvorschlag ferner enthalten:
- 5) den Familiennamen und Vornamen der/des zu ersetzenden Bewerberin/Bewerbers
- 6) die laufende Nummer des Listenwahlvorschlags, unter dem die/der zu ersetzende Bewerberin/Bewerber aufgeführt ist.
- 7) Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.
- 8) Bei anderen Wahlvorschlägen (Einzelbewerberin/-bewerber) muss mindestens eine/ein Unterzeichnerin/Unterzeichner ihre/seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.
- 9) **Wahlvorschläge müssen von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlgebiets persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, sofern die Gruppe oder der Einzelbewerber in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im bisherigen Integrationsrat vertreten ist (Unterstützungsunterschrift). Die ordnungsgemäße Unterzeichnung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.**
- 10) Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:
- 11) Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei Anforderung sind die Bezeichnung der Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerberinnen/-bewerber ggf. das Kennwort, sowie der Familienname, Vorname und der Wohnort der/des vorzuschlagenden Bewerberin/Bewerbers anzugeben.
- 12) Für jede/-n Unterzeichnerin/Unterzeichner ist eine Bescheinigung ihrer/seiner Gemeinde einzuholen, dass sie/er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Diese Bescheinigung wird auf dem Formblatt für die Unterstützungsunterschrift erteilt.
- 13) Eine/Ein Wahlberechtigte/-r kann nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die/den Bewerberin/Bewerber ist zulässig, wenn diese/-r wahlberechtigt ist.

Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach amtlichem Muster
- Bei Wahlvorschlägen von Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerberinnen/Bewerber mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt, sowie folgende Nachweise:
- Wahl des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes nach demokratischen Grundsätzen
- Schriftliche Satzung und Programm

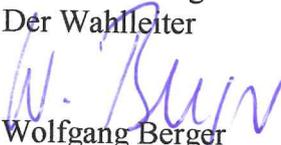
- Sofern sich Beamte oder Angestellte nach § 13 Abs. 1 oder 6 des Kommunalwahlgesetzes bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Angestelltenverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Beseitigung von Zweifeln für erforderlich hält.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates der Kreisstadt Bergheim sind spätestens bis zum 16.07.2020, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist) beim Wahlleiter der Kreisstadt Bergheim, Bethlehemer Str. 9-11, 50126 Bergheim, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass mögliche Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vorher beseitigt werden können.

Bergheim, den 02.06.2020

Kreisstadt Bergheim
Der Wahlleiter


Wolfgang Berger
Erster Beigeordneter

Haupt- und Finanzausschuss

BEKANNTMACHUNG

Die **42. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses** der Stadt Pulheim findet statt am **Dienstag, dem 09.06.2020** um **18:00 Uhr** im Ratssaal des Rathauses, Alte Kölner Straße 26, Pulheim.

Zugang nur über den Eingang am Besucherparkplatz an der Steinstraße!

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- 1 Beschlussfassung über die Hinzuziehung von Sachverständigen sowie Vertreterinnen und Vertretern vorwiegend betroffener Bevölkerungsgruppen bei der Beratung von einzelnen Tagesordnungspunkten
- 2 Gremienbesetzungen
- 3 Budgetierung
hier: 1. Budgetbericht 2020 inkl. Investitionscontrolling, Stichtag 24.04.2020
- 4 Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH (WfG) / Änderung des Gesellschaftsvertrages
- 5 Änderung der Richtlinien für die Kindertagespflege
- 6 10. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Tageseinrichtungen für Kinder und die Offene Ganztagsgrundschule sowie von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege in der Stadt Pulheim vom 20.06.2006
- 7 Notfallfonds für Kultur und Brauchtum
- 8 Annahme einer Spende für eine Bank im Baugebiet Heinrich-Klein-Straße in Sinnersdorf
- 9 Annahme einer Spende des Lions-Club Pulheim
- 10 Genehmigung einer erheblichen überplanmäßigen Auszahlung
hier: Einbau von Fernüberwachungseinrichtungen
- 11 Genehmigung einer außerplanmäßigen Leistung
hier: Kunstrasenplatz Brauweiler - Austausch Kunstrasenbelag
- 12 Genehmigung einer außerplanmäßigen Leistung
hier: Solaranlage Grundschule Auweiler Straße
- 13 Baby-/Kinderbecken Aquarena
hier: Aufhebung eines Sperrvermerks

- 14 Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 (1) S. 4 GO NRW (Genehmigung)
hier: Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen und -tagespflege) und zur Betreuung in der offenen Ganztagschule im Zuge der COVID-19-Krise für die Monate Juni und Juli 2020
- 15 Baumaßnahmen 2020,
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 18.05.20
- 16 Stadtbuslinie auf dem Pulheimer Stadtgebiet
- Antrag der SPD-Fraktion vom 19.05.2020
- 17 Öffnung der städtischen Sportstätten in den Sommerferien 2020
- Antrag der SPD-Fraktion vom 19.05.2020
- 18 Schulzentrum-Neubau in Pulheim
- Antrag der FDP-Fraktion vom 26.05.2020
- 19 Mitteilungen der Verwaltung
- 19.1 Anlegen von Kunstrasenplätzen in Sinthern-Geyen und in Sinnersdorf
- 19.2 Arbeitsmarktbericht 2019
- 19.3 Änderung der Altpapierentsorgung
- 19.4 Anregung gem. § 24 GO NRW
hier: Ausschreibung Verpachtung städtischer Ackerflächen
- 19.5 Anregung gem. § 24 GO NRW
hier: Straßenbeleuchtung - Verkehrsrisiken
- 20 Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

- 1 Nutzung von Räumlichkeiten
- 2 Beförderung einer Beamtin
- 3 Mitteilungen der Verwaltung
- 3.1 Vergabe von Aufträgen über 25.000,00 € netto
- 3.2 Nachtragsaufträge
- 4 Anfragen

Frank Keppeler

Frank Keppeler
Vorsitzender

Aushang vom 03.06.2020 bis zum 10.06.2020